Bericht über die Gemeinderatssitzung am 26.07.2021 in Remmingsheim

Am Montag, 26.07.2021 fand in der Stäblehalle eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt. Bürgermeister Gunter Schmid konnte zu der Sitzung die Damen und Herren des Gemeinderates und mehrere Zuhörer begrüßen.

zu § 1) Fragestunde für Kinder, Jugendliche und erwachsene Einwohner

Im Rahmen der Fragestunde wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

zu § 2) Bekanntgabe von nichtöffentlich gefasster Gemeinderatsbeschlüsse

Die Verwaltung hat bei diesem Tagesordnungspunkt die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse bekannt gegeben.

- Zustimmung zur Vermietung einer Wohnung in der betreuten Seniorenwohnanlage

zu § 3) Bauanträge

a) Neubau einer Mehrzweckhalle für landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Vieh auf dem Grundstück Flst. 1514, Lettenweg in Wolfenhausen (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)

Der Bauantrag wurde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO eingereicht.

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Flst. 1514, Lettenweg in Wolfenhausen eine Mehrzweckhalle für landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Vieh zu errichten.

Das Grundstück befindet sich außerhalb der örtlichen Bebauung und ist baurechtlich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen.
Das Grundstück befindet sich außerhalb der örtlichen Bebauung und ist baurechtlich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen wonach eine Privilegierung aus landwirtschaftlicher und naturschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist. Diese Privilegierung wird momentan noch von den entsprechenden Abteilungen im Landratsamt geprüft.

Die Nachbarbeteiligung wird von der Verwaltung durchgeführt.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen der Gemeinde Neustetten zu dem Bauantrag vorbehaltlich der vom Landratsamt festzustellenden Privilegierung für Vorhaben im Außenbereich erteilt.

b) Neubau eines Wohngebäudes mit angebauter Garage und Geräteraum auf dem Grundstück Flst. 384/2, Schillerstraße 18 in Wolfenhausen (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)

Der Bauantrag wurde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO eingereicht.

Die Antragstellerin beabsichtigt auf dem Grundstück Flst. 384/2, Schillerstraße 18 in Wolfenhausen ein Wohngebäude mit angebauter Garage und einem Geräteraum zu errichten.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Vor dem Bühl/Bei der Bühllache“.
Der aus dem Jahr 1966 stammende Bebauungsplan sieht in diesem Bereich eine Grundflächenzahl von 0,25 und eine Geschossflächenzahl von 0,35 vor. Außerdem sind Dachaufbauten unter bestimmten Voraussetzungen (bei einer Dachneigung über 45 Grad) auf ein 1/3 der Gebäudelänge beschränkt.

Für den vorliegenden Bauantrag wären diesbezüglich Befreiungen erforderlich.
Die Festsetzungen sind heute, insbesondere auch im Blick auf die Schaffung von Wohnraum, nicht mehr zeitgemäß.
Es wurden dazu auch schon andere Anfragen an die Verwaltung gerichtet.

Vergleichbare Bebauungspläne aus jüngerer Zeit sehen in Anlehnung an die Baunutzungsverordnung eine Grund- und Geschossflächenzahl bis zu 0,4 bzw.0,5 vor und die Länge der Dachaufbauten wird bis zur Hälfte der Gebäudelänge zugelassen.

An der Festsetzung von 1 Vollgeschoss ist aus Gründen des Nachbarschutzes festzuhalten.

Die Nachbarbeteiligung wird von der Verwaltung durchgeführt.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen der Gemeinde Neustetten zu dem Bauantrag erteilt und den Grundsatzbeschluss gefasst, dass im Bereich des Bebauungsplans „Vor dem Bühl/Bei der Bühllache“ eine Grundflächenzahl von bis zu 0,4, eine Geschossflächenzahl von bis zu 0,5 und Dachaufbauten bis zur Hälfte der Gebäudelänge zugelassen werden sollen.

c) Neubau eines Bürogebäudes mit Lagerhalle auf dem Grundstück Flst. 1018/11, Gewerbering 3 in Remmingsheim (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)

Der Bauantrag wurde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO eingereicht.

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück Flst. 1018/11, Gewerbering 3 in Remmingsheim ein Bürogebäude mit Lagerhalle zu errichten.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Erweiterung Hauser Feld“.
Der Bauantrag ist Bestandteil des Kaufvertrages und wurde im Vorfeld entsprechend abgestimmt.
Im Hinblick auf das Gebäude sind die Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten.

Eine Nachbarbeteiligung ist nicht erforderlich, da das Grundstück an Flächen der Gemeinde angrenzt.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen der Gemeinde Neustetten zu dem Bauantrag erteilt.

d) Information über weitere Bauanträge

Die Verwaltung teilte mit, dass der Gemeinderat am 29.06.2021 schriftlich über folgende Bauanträge, zu denen es keiner grundsätzlichen Beratung/Entscheidung bedarf, informiert wurde:

Modernisierung und Nutzungsänderung zu insgesamt 3 Wohnungen, Abbruch einer Scheune auf dem Grundstück Flst. 15, Gartenstraße 5 in Remmingsheim (Baugenehmigungsverfahren)

Der Bauantrag wurde im Baugenehmigungsverfahren nach § 49 LBO eingereicht.

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Flst. 15, Gartenstraße 5 in Remmingsheim das bestehende Wohnhaus zu modernisieren und insgesamt 3 Wohnungen einzubauen. Hierfür ist eine Nutzungsänderung erforderlich. Außerdem soll die an das Wohnhaus angrenzende Scheune abgerissen werden

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist gem. § 34 BauGB nach dem Einfügen in die Umgebungsbebauung zu beurteilen.

Das Landratsamt hat mitgeteilt, dass planungsrechtlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Die Verwaltung hat das Einvernehmen der Gemeinde zu diesem Bauantrag erteilt.

Errichtung eines Unterstandes für Rasentraktor auf dem Grundstück Flst. 747/1, Blumenstraße 12 in Remmingsheim (Antrag auf Befreiung)

Der Bauantrag wurde als Befreiungsantrag für verfahrensfreie Vorhaben gem. § 50 LBO eingereicht.

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Flst. 747/1, Blumenstraße 12 in Remmingsheim einen Unterstand für einen Rasentraktor zur errichten.

Das Grundstück befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Bei der Schießmauer“. Laut dem Bebauungsplan sind Nebenanlagen nicht zulässig und der Unterstand ist außerhalb der Baugrenze vorgesehen. Es ist deshalb je eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich. Zu einem früheren Zeitpunkt wurde bereits ein Schuppen über der Baugrenze zugelassen.
Das Landratsamt hat mitgeteilt, dass gegen den Bau des Unterstandes mit Zustimmung der Gemeinde keine Bedenken bestehen.

Die Verwaltung hat das Einvernehmen zu diesem Befreiungsantrag erteilt.

Errichtung einer Terrassenüberdachung auf bereits bestehender Terrasse auf dem Grundstück Flst. 1878, Ringstraße 8 in Nellingsheim (Antrag auf Befreiung)

Der Bauantrag wurde als Befreiungsantrag für verfahrensfreie Vorhaben gem. § 50 LBO eingereicht.

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Flst. 1878, Ringstraße 8 in Nellingsheim die bestehende Terrasse zu überdachen.

Das Grundstück befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Ob den Gärten III“.

Für die teilweise Überschreitung der Baugrenze und die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Dachform und des Materials der Dacheindeckung ist jeweils eine Befreiung erforderlich.

Das Landratsamt hat mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Errichtung der Terrassenüberdachung bestehen.

Die Verwaltung hat das Einvernehmen zu diesem Befreiungsantrag erteilt.

Umnutzung Flachdach zu Dachterrasse auf dem Grundstück Flst. 163/9, Grubenäcker 12 in Nellingsheim (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)

Der Bauantrag wurde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO eingereicht.

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück Flst. 163/9, Grubenäcker 12 in Nellingsheim auf dem Flachdach der Garage eine Dachterrasse zu errichten.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Grubenäcker“.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Das Ursprungsbaugesuch wurde im Kenntnisgabeverfahren angezeigt. Das Landratsamt hat mitgeteilt, dass zur jetzt geplanten Änderung des Garagendachs zur Dachterrasse keine Bedenken bestehen.

Die Verwaltung hat das Einvernehmen der Gemeinde zu diesem Bauantrag erteilt.

zu § 4) Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Neustetten hier: Anpassung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022

In der Sitzung am 14.06.2021 wurde der Gemeinderat bei der Vorstellung der Bestands- und Bedarfsplanung für die Kinderbetreuungseinrichtungen darüber informiert, dass die Empfehlungen der Landesverbände zu den Elternbeiträgen für das Jahr 2021/2022 noch nicht vorliegen.

Zwischenzeitlich sind die Empfehlungen veröffentlicht, so dass nunmehr eine evtl. Anpassung geprüft werden kann.

Die Kommunalen Landesverbände und die Kirchen sprechen sich dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von 2,9 % zu erhöhen, um zumindest zu einem gewissen Teil die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind, zu berücksichtigen.

Aufgrund der durch die Pandemie beeinträchtigten Lage erfolgt die Empfehlung allerdings nur für das Jahr 2021/22. Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rd. 20 % der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken.

Die Spitzenverbände empfehlen die Elternbeiträge wie folgt festzusetzen:

Elternbeiträge in Regelkindergärten
(Kinder über 3 Jahre; 11 Monatsbeiträge)

Kinder in der Familie	Beitrag 2021/2022
1	133 €
2	103 €
3	69 €
4	23 €

Bei verlängerter Öffnungszeit (VÖ-Gruppe, 6 Stunden Betreuung am Stück) wird ein Zuschlag von 25 % empfohlen.

Elternbeiträge in Kinderkrippen
(Kinder unter 3 Jahre; 6 Stunden Betreuungszeit; 11 Monatsbeiträge)

Kinder in der Familie	Beitrag 2021/2022
1	395 €
2	293 €
3	199 €
4	78 €

Für sonstige Angebotsformen (z.B. Ganztagesbetreuung) erfolgt weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

Der Gemeinderat hat vor einigen Jahren den Grundsatzbeschluss gefasst, dass man sich bei den Elternbeiträgen jeweils grundsätzlich an den Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände orientiert.

Die Besonderheit in der Gemeinde Neustetten ist aber, dass man sich beim Beitragssatz an einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren orientiert. Damit wird gewährleistet, dass die Elternbeiträge in der Gemeinde Neustetten immer weit unter den Empfehlungen der Spitzenverbände liegen und die Eltern in Neustetten jeden Monat eine finanzielle Entlastung erfahren. Hinzu kommen die zusätzlichen „Sozialkriterien“, die in der Gemeinde Neustetten zur Anwendung kommen und für weitere Kinder nochmals finanzielle Entlastungen für die Eltern bringen.

Elternbeiträge in der Gemeinde Neustetten
- Sozialstaffelung -

Kinder über 3 Jahre		
Kinder in der Familie	**alleiniger Besuch**	**Besuch gemeinsam mit Geschwisterkind**
1. Kind	100%	1. und 2. Kind: 100% / 0%
2. Kind	100%	2. und 3. Kind: 100% / 0%
3. Kind	50%	3. und 4. Kind: 50% / 0%
4. Kind	0%	4. und 5. Kind: 0% / 0%

Die Prozentsätze beziehen sich jeweils auf den Beitrag für die Regelöffnungszeiten.
Dieser beträgt 100 Euro im Kindergartenjahr 2020/2021.
Die Aufpreise/Differenz für darüber hinausgehende Betreuungszeiten werden unabhängig der Kinderanzahl zu 100% berechnet.

Kinder unter 3 Jahre		
Kinder in der Familie	**alleiniger Besuch**	**Besuch gemeinsam mit Geschwisterkind**
1. Kind	100%	1. und 2. Kind: 100% / 50%
2. Kind	80%	2. und 3. Kind: 80% / 25%
3. Kind	50%	3. und 4. Kind: 50% / 10%
4. Kind	20%	4. und 5. Kind: 20% / 0%

Die Prozentsätze beziehen sich jeweils auf den zu entrichtenden Gesamtbeitrag, der sich nach dem gebuchten Modell richtet.

Wie bereits angeführt, wird in Baden-Württemberg ein Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeiträge angestrebt.

In der Gemeinde Neustetten lag der Kostendeckungsgrad in den letzten Jahren nach den jeweiligen Rechnungsergebnissen im Bereich der Kinderbetreuung zwischen 10 % und 14 %.

Im Jahr 2019/2020 wurde die Anpassung der Elternbeiträge ausgesetzt, da in den vorangegangenen Jahren zur Umsetzung des Grundsatzbeschlusses höhere Anpassungen vorgenommen wurden. Im Jahr 2019/2020 wurde auch bei der Ganztagesbetreuung auf eine Erhöhung verzichtet (Empfehlung waren 3 %), wobei diese Erhöhung im Jahr 2020/2021 versehentlich nicht einberechnet wurde und jetzt kompensiert wird.

Bei Beibehaltung der bisherigen Praxis („Orientierung am Beitragssatz für das 2. Kind“) nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates, wäre eine entsprechende Fortschreibung bzw. Anpassung der monatlichen Elternbeiträge erforderlich.

Die Fortschreibung der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich rechnerisch mit mathematischer Rundung auf 5 Euro.

Unabhängig von dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates gäbe es weitere Gründe, dass eine höhere Anpassung der Elternbeiträge vorgenommen wird:

- Vergütung der Zweitkräfte nach TVöD Entgeltgruppe S8a
- PIA-Auszubildende
- FSJ-Stellen
- Verzicht auf Elternbeiträge bei Schließung
- Erhebung Notbetreuung nur nach tatsächlicher Betreuungsleistung
- Kostenlose Corona Tests für die Kinder/Mitarbeiterinnen
- Mehraufwendungen für Abschreibungen für Investitionen
- Verbesserung der Räumlichkeiten im Kiga Nellingsheim

Seitens der Verwaltung wurde vorgeschlagen, diese Mehraufwendungen nicht zu berücksichtigen, sondern lediglich den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates im Jahr 2021/2022 umzusetzen.

Die Elternbeiräte wurden von der Verwaltung über die Fortschreibung bzw. die Vorschläge für die neuen Elternbeiträge per E-Mail am 15.06.2021 informiert.

Es wurde eine Begründung für eine Anpassung angefordert, welche die Verwaltung im Sinne der o.g. Ausführungen gegeben hat.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Anpassung der Elternbeiträge zum Kindergartenjahr 2021/2022 beschlossen.

Die einzelnen Elternbeiträge für die unterschiedlichen Angebote ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 sind an anderer Stelle in diesem Gemeindeboten veröffentlicht.

Elternbeiträge für die Ganztagesbetreuung an der Grundschule

Die Elternbeiträge für die Ganztagesbetreuung an der Grundschule Neustetten belaufen sich derzeit auf 2 € pro Betreuungsstunde bzw. 1 € bei der Frühbetreuung von 7.00 – 7.30 Uhr in Remmingsheim.

Zum 01.05.2021 wurde am Schulstandort Wolfenhausen ein neues Betreuungsangebot geschaffen und auch am Schulstandort Remmingsheim wurde die Frühbetreuung wieder angeboten.

Es ist derzeit nicht absehbar, wie viele Kinder das Angebot im neuen Schuljahr in Anspruch nehmen und ob eine Beitragsanpassung erforderlich ist.

Die Anmeldungen zu diesem Angebot kann von den Eltern in der Regel erst nach Vorliegen der neuen Stundenpläne vorgenommen werden.

Aus diesem Grund hatte die Verwaltung vorgeschlagen, die Überprüfung der Elternbeiträge für die Ganztagesbetreuung erst im neuen Schuljahr (Herbst) vorzunehmen. Ob eine Anpassung notwendig ist, hängt letztendlich auch von den Anmeldezahlen ab.

Diesem Vorschlag hat der Gemeinderat zugestimmt.

zu § 5) Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Neustetten
hier: Erhebung/Erlass von Elternbeiträgen/Gebühren für den Monat Mai 2021

a) Kinderbetreuungseinrichtungen

Durch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des dadurch neu geschaffenen § 28b IfSG (sog. Bundes-Notbremse) sowie der zu dieser Zeit festgestellten Inzidenzwerte im Landkreis Tübingen mussten im Zeitraum von 26.04. – 07.05.2021 die Kinderbetreuungseinrichtungen schließen.

In den Einrichtungen wurde nach den landesrechtlichen Vorgaben eine Notbetreuung angeboten.

Zum 10.05.2021 wechselten die Einrichtungen in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zurück.

Aufgrund der Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen hat die Gemeinde Neustetten die Einziehung der Elternbeiträge für den Monat Mai 2021 ausgesetzt.

Durch die Aussetzung der Einziehung der Elternbeiträge im Mai 2021 bleibt der Anspruch der Gemeinde grundsätzlich bestehen. Die Gemeinde hat zunächst nur auf die Einziehung der Elternbeiträge und nicht auf den Anspruch verzichtet.

Nach § 6 Absatz 6 der Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Neustetten ist der monatliche Elternbeitrag grundsätzlich auch für die Zeiten, in denen die Einrichtungen aus besonderem Anlass geschlossen sind, von den Eltern zu entrichten.

Somit hat die Gemeinde Neustetten grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung der Elternbeiträge, auch wenn die Einrichtungen wegen dem Coronavirus geschlossen oder nicht im Regelbetrieb sind.

Der teilweise bzw. vollständige Erlass/Verzicht auf die Elternbeiträge liegt im Geschäfts-/ Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist seitens des Landes oder des Bundes keine Erstattung der Elternbeiträge vorgesehen, so dass ein Verzicht auf die Erhebung der Elternbeiträge vollständig von der Gemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu kompensieren wäre.

In Anlehnung an die bisherige Handhabung bei coronabedingten Schließungen schlägt die Verwaltung dennoch folgendes Vorgehen vor:

1.) Erhebung von Elternbeiträgen für den Zeitraum 26.04. – 07.05.2021 nach der tatsächlichen Inanspruchnahme

Für den Zeitraum 26.04. – 07.05.2021 werden Elternbeiträge analog zum bisherigen Vorgehen entsprechend der tatsächlichen Betreuungsstunden in der Notbetreuung erhoben.

Die Stundensätze von 0,83 Euro für Kinder über 3 Jahren sowie 2,35 Euro für Kinder unter 3 Jahren sollen wieder zugrunde gelegt werden. Auch soll bei der Berechnung die Sozialstaffelung weiterhin unberücksichtigt bleiben.

Die Anwesenheitszeiten der Kinder in den Kinderbetreuungseinrichtungen wurden dokumentiert, so dass eine Abrechnung auf dieser Basis möglich ist.

Diese Vorgehensweise bedeutet im Umkehrschluss, dass Eltern, welche keine Betreuung in Anspruch genommen haben, auch keine Elternbeiträge für diesen Zeitraum bezahlen müssen und diese erlassen werden.

2.) Erhebung von Elternbeiträgen ab dem 10.05.2021

Die Einrichtungen der Gemeinde sind ab dem 10.05.2021 in den „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ zurückgekehrt und konnten die gewohnten Betreuungszeiten anbieten.

Insofern kann der reguläre Elternbeitrag erhoben werden. Dies soll folglich als hälftiger Beitrag für den Monat Mai erfolgen.

b) Ganztagsbetreuung an der Grundschule

Auch an der Grundschule Neustetten wurde im oben genannten Zeitraum nur eine Notbetreuung angeboten. In der Zeit von 10.05. – 21.05.2021 wurde der Unterricht im Wechselunterricht erteilt. Gleichzeitig fand weiterhin eine Notbetreuung statt.

Die Verwaltung schlägt vor, die tatsächliche Inanspruchnahme der Betreuungsmöglichkeit sowohl während der Notbetreuung als auch im Wechselunterricht nach den regulären Beiträgen (Stundensätze) abzurechen.

Im Gegensatz zu den pauschalen Monatsbeiträgen der Kinderbetreuungseinrichtungen richtet sich der Beitrag für die Ganztagesbetreuung ohnehin schon nach einem vom Gemeinderat festgelegten Stundensatz. Mit diesem Stundensatz kann die tatsächliche Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes abgerechnet werden.

Der Gemeinderat hat beschlossen, auf die Erhebung der Elternbeiträge zu verzichten und in der Zeit vom 26.04. – 07.05.2021 nur die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden abzurechnen.

zu § 6) Gemeindebauhof
hier: Anschaffung eines Kleinfahrzeuges für den Winterdienst

Dem Gemeindebauhof steht für den Winterdienst u.a. ein Rasentraktor (Baujahr 2012, John Deere) mit Schneeräumschild und Salzstreuer zur Verfügung.

Der Rasentraktor wurde bisher für Mäh- und Winterdienstarbeiten beim Gemeindebauhof und für die Sportplatzmäharbeiten eingesetzt.

Der Rasentraktor verfügt über keine Kabine und es ist auch keine Nachrüstung möglich.

Aufgrund des Zustandes ist der Rasentraktor für den weiteren Einsatz im Winterdienst nicht mehr geeignet.

Für den Winterdiensteinsatz wird daher ein geeignetes Ersatzfahrzeug für die Räumung und Streuung der Gehwege und der Zuwege zu den zahlreichen öffentlichen Einrichtungen (Kindergärten, Schule, Rathaus, Friedhöfe, etc.) benötigt.

Im Haushalt für das Jahr 2021 sind für diese Zwecke ein Mittelansatz in Höhe von 50.000 Euro enthalten.

Nach Ziffer 8.3 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) ist bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte eine Verhandlungsvergabe zulässig, wenn der Auftragswert unter 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) liegt. Dieser Betrag wurde durch die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie (VwV Investitionsfördermaßnahmen öA) bis 31.12.2021 sogar auf 100.000 Euro erhöht.

In Abstimmung mit dem Gemeindebauhof hat die Verwaltung mit der ortsansässigen Fa. Wandel ein Angebot für einen Kompakttraktor mit Schneeräumschild und Salzstreuer eingeholt.

Das Angebot für den Kompakttraktor mit Schneeräumschild und Salzstreuer beläuft sich auf insgesamt 38.000 Euro (inkl. MwSt.).

Zudem hat die Verwaltung ein „Vergleichsangebot“ eingeholt, welches jedoch letztendlich aufgrund der unterschiedlichen Marke und der unterschiedlichen Grundausstattung nicht vollständig vergleichbar sind. Das Angebot liegt jedoch in der gleichen Größenordnung.

Auch unter Berücksichtigung von Wartungs- und Reparaturarbeiten wird das Angebot der Fa. Wandel als das wirtschaftlichste Angebot betrachtet.

Der Gemeinderat hat beschlossen, das von der Fa. Wandel angebotene Fahrzeug anzuschaffen. Die Verwaltung wurde dazu ermächtigt, den erforderlichen Auftrag zu erteilen.

zu § 7) Haushalt für das Jahr 2021
hier: Finanzzwischenbericht

Dem Gemeinderat wurde der Finanzzwischenbericht für das Haushaltsjahr 2021 vorgelegt und ausführlich erläutert.

Im Ergebnishaushalt sind derzeit keine größeren Planabweichungen erkennbar. Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie können im Jahr 2021 noch aufgefangen werden. In den Folgejahren werden sich jedoch die Auswirkungen deutlich bemerkbar machen und den Haushalt der Gemeinde Neustetten in großem Ausmaß belasten. Insbesondere sind beim Anteil an der Einkommensteuer und beim Anteil an der Umsatzsteuer in den nächsten Jahren geringere Erträge zu erwarten. Hinzu kommt, dass in den nächsten Jahren die Sozialausgaben deutlich steigen dürften und daher auch mit einer deutlich höheren Kreisumlage gerechnet werden muss. Es ist davon auszugehen, dass in

den nächsten Jahren nur mit großen Anstrengungen ein positives ordentliches Ergebnis erwirtschaftet werden kann.

Im Finanzhaushalt werden im Jahr 2021 über 3 Mio. € investiert. Die entsprechenden Maßnahmen wurden begonnen und befinden sich in der Umsetzung. Bei den Maßnahmen sind keine größeren Abweichungen zu erwarten.

Der Gemeinderat nahm den Finanzzwischenbericht zur Kenntnis.

zu § 8) Spenden und Zuweisungen
hier: Beschluss über die Annahme

Nach der Beschlussfassung des Gemeinderates wird in der Gemeinde Neustetten über Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von jeweils 100 Euro periodisch oder bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal entschieden.

Für die Annahme von Spenden über 100 Euro ist jeweils ein Einzelbeschluss des Gemeinderates erforderlich.

Am 08.01.2021 ist bei der Gemeinde folgende Spende eingegangen:

Spender/in	Betrag	Art	Verwendungszweck
Obstbau Helmut Werner, Bondorf	61,58 €	S	Obstlieferung EU Schulprogramm KiGa/ Schule

Im Zeitraum vom 01.04.2021 bis 30.06.2021 sind bei der Gemeinde folgende Spenden eingegangen:

Spender/in	Betrag	Art	Verwendungszweck
Netze BW GmbH	809,40 €	G	Kiga Wettegärtle / Kita an der Wette
Christine Maisch	99,61 €	S	Gemeindebücherei
Volksbank HeNaRo	250,00 €	G	Spende für 50 Jahre Mitgliedschaft, Jugendbüro

Der Gemeinderat hat die Annahme der o.g. Spenden beschlossen.

Bürgermeister Gunter Schmid bedankte sich im Namen der Gemeinde Neustetten bei den Spenderinnen und Spendern recht herzlich.

zu § 9) Verschiedenes/Informationen

Kindergarten Nellingsheim – Vergabe der Arbeiten zur Renovierung/Nutzungsänderung der Räume im Dachgeschoss

Bürgermeister Gunter Schmid informierte den Gemeinderat darüber, dass das Büro Gamerdinger einen Vergabevorschlag für die durchzuführenden Renovierungsarbeiten und den Bau der notwendigen Außentreppe im Dachgeschoss im Kindergarten Nellingsheim vorgelegt hat:

KONTENLISTE

Nr. Text	Akt. Preis	Kostenschätzun...	Auftragsumme (brutto)
235 ROHBAU-ABBRUCHARBEITEN	Dehner & Dieringer	6.664,00	5.152,70
285 FLIESEN- UND	Baur	1.325,66	1.790,71
300 SCHREINERARBEITEN	Beilharz	9.882,95	8.251,46
320 METALL- / SCHLOSSERARB.	Junek	24.142,13	12.725,86
330 FENSTERBAUARBEITEN	Beilharz	2.935,61	3.491,94
345 MALER- UND	Quadrex Creativ	17.332,35	8.356,78
356 BODENBELAGSARBEITEN	Bärstecher	5.504,94	5.358,51
410 SANITÄRINSTALLATION	Friesch GmbH	2.858,38	2.552,66
450 ELEKTROINSTALLATION	Schach	5.355,00	5.355,00
751 ARCHITEKT	Architekturbüro	13.819,47	13.819,47
Summe		89.820,49	66.855,08

Die Auftragssumme beläuft sich auf rd. 67.000 Euro und liegt somit unter der Kostenschätzung in Höhe von rd 90.000 €.

Der Gemeinderat hat der Vergabe der einzelnen Gewerke an die jeweils günstigsten Bieter zugestimmt. Die Verwaltung wurde dazu ermächtigt, die entsprechenden Aufträge zu erteilen.